

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Firma
Transportservice Fabian Nagel
Otto-Hahn-Str. 9
27283 Verden (Aller)

Erlaubnis erteilende Behörde

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - ZUS AGG-
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim

Bearbeitet von: Frau Rucz
 Tel.: 0 51 21 / 163-137
 E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de

Vorgangsnummer: CNI003116806

0

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|--|------------------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text" value="C00037100"/> | <input type="checkbox" value="1"/> |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis ist bundesweit für alle Abfallschlüssel unbefristet gültig. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis, soweit nicht im Folgenden davon abgewichen wird.

Verantwortliche Person gem. § 54 Abs. 1 KrWG ist: Herr Fabian Nagel, geb. 07.09.1980

Auflagen für die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)

a) Für die unter Ziffer 4 und 5 des Antrags benannten Personen sind, beginnend mit dem 01.08.2019, regelmäßig alle 3 Jahre Zuverlässigkeitsnachweise in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart "OG") und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart "9") zu übersenden. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Erlaubnisbehörde unaufgefordert einzureichen.

b) Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, sind eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,- Euro erforderlich.

Auflagen für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)

a) In den zum Sammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrages, einschließlich der Anlage Nebenbestimmungen während des Beförderungsvorganges mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

b) Für die zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000,- Euro pauschal erforderlich. Mit Erlöschen des Versicherungsschutzes wird diese Erlaubnis ungültig.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 (2) Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Widerrufsvorbehalt

Sollten Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, sowie bei Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

5. Hinweise

- 5.1 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.2 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Hinweise für die Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)
 - a) Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben gem. § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen. Die Nichtteilnahme an den zuvor beschriebenen Lehrgängen stellt einen Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen dar.
 - b) Landesrechtliche Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.
 - c) Besondere Rücknahmepflichten (z. B. nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Batteriegesetz, Altfahrzeugverordnung) sind zu beachten.
 - d) Das mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten betraute sonstige Personal muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand (Sachkunde) verfügen. Diese Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 6 AbfAEV).
- 5.4 e) Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter, oder im Falle von grenzüberschreitender Verbringung ein ggf. erforderliches Notifizierungsverfahren) nicht ein.
 - f) Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.
 - g) Verstöße gegen Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 69 (1) Nr. 4 KrWG, welche mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden können.
- 5.5 Hinweise für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern (soweit diese Tätigkeiten unter Ziffer 1.1 bis 1.4 Erlaubniserteilung angekreuzt sind)
 - a) Auf die Mitführungspflicht von Dokumenten gem. § 18 (2) NachwV wird hingewiesen.
 - b) Die Abfalltransportfahrzeuge sind gemäß § 55 KrWG mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Ort

Hildesheim

Datum (TT.MM.JJJJ)

15.05.2017

Unterschrift

Im Auftrage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Hildesheim

Goslarsche Straße 3

Rucz

31134 Hildesheim